

ähnlich gegeißelt wird wie von den Konzilien. Eigene Entscheidungen treffen sie nicht, auch die bischöfliche resp. klösterliche Fürsorge, die doch beträchtlich war, wird nicht angesprochen. Insofern kann man sehr bezweifeln, dass Konzilien im Sinne Walter Ullmanns „first-class witnesses of contemporary society“ gewesen seien. Das hat auch schon Felten mit Recht in Frage gestellt. Indirekt hingegen kann man Hunger und Hungersnot als Hintergrundphänomene wahrnehmen. Den beiden verschiedenen Arten des Hungers – dem schicksalhaften, unausweichlichem und dem willkürlich und absichtsvoll zugefügten – wird ein durchaus unterschiedlicher Sinn unterlegt: Strafe Gottes für menschliches Fehlverhalten, damit verbunden der Aufruf zur Umkehr im einen Fall, konkret benennbare Verhaltensweisen einer speziellen Gesellschaftsschicht im anderen. Im ersten Fall wird, wenn man so will, der Hunger mit Fasten (und Beten), mit karitativen und politisch-ökonomischen Initiativen bekämpft, im anderen geschieht von königlicher Seite nichts, der Kirche bleibt nur die Exkommunikation – eine auch nicht eben sehr scharfe und wirkungsvolle Waffe. Je mehr das Jahrhundert fortschreitet, desto düsterer und bedrohlicher erscheint das Bild der Zeit. Immer häufiger und deutlicher tritt die von Christen gegen Christen verübte Gewalttätigkeit als Erzübel in den Vordergrund, die Hungersnot wird mehr als Folgeerscheinung wahrgenommen, will man das Übel an der Wurzel packen, gilt es, die abgründiger und gottesferner Bosheit entspringende Gewalt in die Schranken zu weisen. Es bleibt nichts, als Umkehr und Buße zu predigen. Die Prügel, die wir für unsere Sünden beziehen, sind schwer, aber nicht so schwer, wie wir verdienen, sagt das Konzil von Trosly⁸⁸. Aber ein demütiges und zerknirschtes Herz, so die tröstliche Botschaft, verschmäht Gott nicht, deshalb: *non negligamus, non differamus, non tardemus converti ad ipsum*⁸⁹.

88) MGH Conc. 5 S. 561,4-5 (Schluss): ... *flagella quoque, quae ... iam nunc iuste gravia quidem, sed minora, quam meremur, patimur*.

89) MGH Conc. 5 S. 561,33.